

Auslegungshilfe zu 3. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 23. März 2020

Bei der folgenden Auflistung ist berücksichtigt, dass Dienstleister, Handwerker und Werkstätten generell weiter ihrer Tätigkeit nachgehen können. In der nachfolgenden Auflistung wird auf weitere bekanntgewordene Zweifelsfälle eingegangen. Sie dient als ergänzende Auslegungshilfe für die Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO). Wenn Mischsortimente angeboten werden, dürfen Sortimentsteile, deren Verkauf nicht gestattet ist, verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil überwiegt; diese Stellen dürfen dann alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen.

Was?	Wie?
Abhol- und Lieferdienste	gestattet, auch für nicht gewerblich. Abholender muss die Ware an Tür oder Fenster entgegennehmen. Unkontrolliertes Betreten der Räumlichkeit durch die Abholenden ist nicht gestattet.
Action, Tedi, Restpostenmärkte (Non-Food + Food-Artikel)	geschlossen
Angler-Park	geschlossen wg. Freizeit-Park
Autohäuser	Verkauf nicht gestattet (Einzelhandel) - Reparatur gestattet (Dienstleistung)
Autovermietung/Carsharing	gestattet
Autowaschanlage	gestattet
Babyausstattungsärkte, Kinderschuhläden	geschlossen
Bäckereien	Gestattet Es ist kein Verzehr vor Ort gestattet!
Bars	geschlossen
Bestattungen	Bestattungen sind im engsten Familienkreis zulässig.
Betonverarbeitende Betriebe	gestattet
Betriebskantine	geschlossen, Verkauf zur Mitnahme erlaubt, nicht aber Verzehr an Ort und Stelle
Blumenläden	geschlossen
Blutspendetermine	gestattet
Brautmodengeschäfte	geschlossen
Brennstoffhandel	gestattet
Bürofachmarkt (Staples)	geschlossen
Cafés	geschlossen; Straßenverkauf ist erlaubt
Campingplätze	Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken sind untersagt.
Copyshop	gestattet
Einkaufscenter	Öffnung des Centers, damit die dort gelegenen Geschäfte und Dienstleister, die öffnen dürfen, erreicht werden können.

Eisdielen	geschlossen
Elektrohandel	geschlossen
Ergo-/Lerntherapie	gestattet
E-Zigaretten-Geschäft	geschlossen
Ferienhäuser	Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken sind untersagt.
Fußpflege	Kosmetischen Fußpflege ist nach § 1 I 9 VO zu schließen. Medizinische Fußpflege ist nach § 1 III VO zulässig.
Gärtnerei	gestattet
Golfschule	geschlossen
Hochzeit	Standesamtliche Trauungen sind erlaubt.
Hörakustiker	gestattet
Hotels	Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken sind untersagt.
Hundeausführer	gestattet
Hundesalon	gestattet
Hundeschule	geschlossen
Imbiss	gestattet, kein Verzehr an Ort und Stelle
Kioske (insbesondere mit Getränken, Snacks, Zeitungsverkauf und Postannahmestellen)	geöffnet (Schwerpunkt des Angebotes ausschlaggebend)
Kosmetikstudio	geschlossen
Landwirtschaft	gestattet
LKW Waschanlage	gestattet
Lottoannahmestelle (im Zusammenhang mit Zeitungsverkauf)	gestattet wegen Zeitungsverkauf (Schwerpunkt des Angebotes ausschlaggebend)
Massagesalon	geschlossen. Medizinische Massagen sind erlaubt.
Möbelabholdienst	gestattet, da Abholdienst
Musikschulen	geschlossen
Nagelstudio	geschlossen
Orthopädienschuhmacher, Orthopädietechniker	gestattet
Paketannahme- Ausgabestelle	Analog Poststelle, jedoch kein anderer Warenverkauf
Pfandhäuser	geschlossen
Physiotherapie	gestattet
Reisebüro	Geschlossen Dienstleistung am Telefon / Mail gestattet
Reparaturbetrieb für Fahrräder	gestattet
Sanitätshaus	gestattet
Schlüsseldienste	gestattet
Schmuckladen mit Beratung zum Goldwert	geschlossen
Schreibwarenhandlung	geschlossen
Seilbahn	geschlossen
Shisha-Geschäft	geschlossen
Sonnenbänke	geschlossen
Souvenirläden	geschlossen

Spirituosenhandel	gestattet
Tabakgeschäft	geschlossen
Tanzschule	geschlossen
Tattoo-Studios	geschlossen
Taxigewerbe	gestattet
Wochenmärkte (mit Blumenverkauf)	Gestattet sind Verkaufsstände auf Wochenmärkten, deren Warenangebot dem zulässigen Einzelhandelsbetrieb entspricht